

## **Vorsorgereglement** Januar 2016

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	4
<b>1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe</b>	5
Art. 1 Name und Zweck	
Art. 2 Anschlussvereinbarung	
Art. 3 Verhältnis zum BVG	
Art. 4 Haftung	
Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	
Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	6
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses	
Art. 7a Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)	
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	7
Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	
Art. 10 Alter	8
Art. 11 Rücktrittsalter	
Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht	
Art. 13 Datenschutz	
Art. 14 Eingetragene Partnerschaft	9
<b>2. Leistungen</b>	
Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	
Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	
Art. 17 Altersrente	
Art. 18 Vorzeitige Pensionierung, Auskauf der Rentenreduktion	
Art. 19 Teilpensionierung	
Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung	10
Art. 21 Kapitalabfindung	
Art. 22 AHV-Überbrückungsrente	
Art. 23 Pensioniertenkinderrente	
Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen	11
Art. 25 Ehegattenrente	
Art. 26 Ehegattenaltersrente	
Art. 27 Lebenspartnerrente	12
Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten	
Art. 29 Waisenrente	
Art. 30 Todesfallkapital/Zusätzliches Todesfallkapital	13
Art. 31 Invalidenrente	14

Art. 31a	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung	
Art. 32	Invalidenkinderrente	15
<b>3.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</b>	
Art. 33	Beitragsbefreiung	
Art. 34	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	
Art. 35	Subrogation	16
Art. 36	Kürzung bei schwerem Verschulden	
Art. 37	Rückerstattung	
Art. 38	Ausserordentliche Zusatzzahlungen	
Art. 39	Auszahlung	
Art. 40	Vorleistung	17
<b>4.</b>	<b>Finanzierung</b>	
Art. 41	Beitragspflicht	
Art. 42	Beiträge	
Art. 43	Eintrittsleistung, Einkauf	
Art. 44	Zinssätze	18
<b>5.</b>	<b>Austrittsleistung</b>	
Art. 45	Fälligkeit der Austrittsleistung	
Art. 46	Höhe der Austrittsleistung	
Art. 47	Verwendung der Austrittsleistung	19
<b>6.</b>	<b>Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</b>	
Art. 48	Ehescheidung	
Art. 49	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	
<b>7.</b>	<b>Organisation, Verwaltung und Kontrolle</b>	20
Art. 50	Stiftungsrat	
Art. 51	Personalvorsorgekommission	
Art. 52	Geschäftsführung, Geschäftsjahr	
Art. 53	Revisionsstelle, Experte	
Art. 54	Schweigepflicht	
<b>8.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	
Art. 55	Information der versicherten Personen	
Art. 56	Schwankungsreserven und Rückstellungen	21
Art. 57	Freie Mittel	
Art. 58	Arbeitgeberbeitragsreserven	
Art. 59	Massnahmen bei Unterdeckung	
Art. 60	Teilliquidation	
Art. 61	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	
Art. 62	Inkrafttreten, Änderungen	
	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	22

# Abkürzungen und Begriffe

## AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Arbeitgeber

Unternehmen, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat

## Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben

## ATSG

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

## BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz

## Ehegatte

Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist

## FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

## IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

## Jahreslohn, beitragspflichtiger

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

## Jahreslohn, koordinierter

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

## Jahreslohn, versicherter

Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt dient, unter Berücksichtigung eines allfälligen Koordinationsabzugs

## MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

## PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

## Stiftung

Profond Vorsorgeeinrichtung

## UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

## ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# 1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

## Art. 1 Name und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Profond Vorsorgeeinrichtung», nachstehend «Stiftung» genannt, besteht eine registrierte Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieses Reglements, der massgebenden Anschlussvereinbarung mit ihren integrierenden Vertragsbestandteilen und des BVG vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der durch die Stiftung Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist.

<sup>3</sup> Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

## Art. 2 Anschlussvereinbarung

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen, Reglementen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.

<sup>3</sup> Für jeden Anschluss wird getrennt Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Sondervermögen auf Stufe Vorsorgewerk, wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine versicherten Personen verwendet.

## Art. 3 Verhältnis zum BVG

<sup>1</sup> Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom BVG geltenden Minimalleistungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

## Art. 4 Haftung

Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen

ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

## Art. 5 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> In der Stiftung werden unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 15 BVV 2 entspricht. Die entsprechende Kürzung der Grenzbeträge erfolgt gemäss Art. 4 BVV 2.

<sup>3</sup> Nicht versichert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer, die einen Lohn beziehen, der nicht höher als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente ist, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht
- Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20)
- Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
  - a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
  - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. Diesfalls ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstä-

tigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben

- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und in einem nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staat genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind (Art. 16 ATSG)
- Personen, die im Rahmen von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Personalvorsorgekommission und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von weniger als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente versichert werden, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen.

<sup>5</sup> Personen, die nicht als Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen gelten, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische Bestimmungen.

<sup>6</sup> Versicherte Arbeitnehmer, die zudem im Dienst von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses aller beteiligten Arbeitgeber zusätzlich versichern lassen.

<sup>7</sup> Nicht in der Stiftung versicherungspflichtige Personen, die bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber eine Leitungsfunktion ausüben (Verwaltungsräte usw.), können auf Antrag der Personalvorsorgekommission im gleichen Umfang wie die Arbeitnehmer in der Stiftung versichert werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

### **Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses**

Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, oder an dem Tage, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

### **Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendi-

gung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans, sofern und soweit kein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist.

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

<sup>4</sup> Austretende versicherte Personen können im Einvernehmen mit der Personalvorsorgekommission und dem Arbeitgeber die Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterführen, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen (externe Mitgliedschaft). Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung oder nur Sparversicherung) entsprechen. Das Vorsorgeverhältnis endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt.

<sup>5</sup> Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung während einer zu vereinbarenden Dauer von maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.

### **Art. 7a Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)**

<sup>1</sup> Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer FAR-Überbrückungsrente den Sparprozess bei Profond weiterführen.

<sup>2</sup> Wird der Sparprozess weitergeführt, so ent-

fällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 30 lit. a des Reglements. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 30 lit. b Abs. 2.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Weiterführung des Sparprozesses ist Profond spätestens 30 Tage vor Beginn des Anspruchs auf eine FAR-Überbrückungsrente mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die jährlichen Altersgutschriften werden für die Dauer der Überbrückungsrente von der Stiftung FAR festgelegt, finanziert und an Profond überwiesen. Die Stiftung FAR ist Beitragsschuldnerin. Die jährlichen Altersgutschriften werden als Einmaleinlage dem Alterskonto gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Für Bezüger einer Überbrückungsrente aus der Stiftung FAR ist die Teilpensionierung resp. die vorzeitige Pensionierung gemäss diesem Reglement nur möglich bis zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR.

### **Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes**

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat auf Verlangen der Stiftung mittels eines Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

<sup>3</sup> Liegt ein erhöhtes Risiko vor, kann die Stiftung innert drei Monaten nach Eingang der zur Beurteilung relevanten Unterlagen einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen.

<sup>4</sup> Der Vorbehalt dauert jedoch höchstens fünf Jahre, ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses gerechnet. Bei freiwillig versicherten Selbstständigerwerbenden bemisst sich der Vorbehalt nach BVG.

<sup>5</sup> Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalleistungen eingeschränkt.

<sup>6</sup> Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.

<sup>7</sup> Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei

denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts angerechnet.

<sup>8</sup> Die BVG-Minimalleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

<sup>9</sup> Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.

<sup>10</sup> Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

<sup>11</sup> Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung von der rentenzusprechenden Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Kenntnis erhalten hat.

<sup>12</sup> Bei erheblichen Erhöhungen der Vorsorgeleistungen kann die Stiftung für diese zusätzlichen Leistungen eine Gesundheitsprüfung anordnen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

### **Art. 9 Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades**

<sup>1</sup> Die Grundlage für die Festsetzung des anrechenbaren Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen.

<sup>2</sup> Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Boni, Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke usw. werden nur angerechnet, falls dies im Vorsorgeplan geregelt ist.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der anrechenbare Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

<sup>4</sup> Bei schwankendem Einkommen kann der

anrechenbare Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten zwölf Monatslöhne bzw. aufgrund des branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohnes berechnet werden, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind.

<sup>5</sup> Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt bildet der versicherte Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>6</sup> Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der koordinierte Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>7</sup> Die Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge bildet der beitragspflichtige Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>8</sup> Der maximal versicherbare Lohn bestimmt sich nach Art. 79c BVG.

<sup>9</sup> Unterjährige Lohnänderungen von weniger als zehn Prozent des Jahreslohnes werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

<sup>10</sup> Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Jahreslöhne versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes.

<sup>11</sup> Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die Jahreslöhne nach Massgabe der Absätze 1 bis 7 festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt des versicherten Ereignisses festgelegten Jahreslöhne massgebend.

<sup>12</sup> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen anrechenbaren Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen anrechenbaren Jahreslohnes erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird, und längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen anrechenbaren Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzie-

rung freiwillig beteiligen.

#### **Art. 10 Alter**

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

#### **Art. 11 Rücktrittsalter**

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

<sup>2</sup> Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

<sup>3</sup> Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

<sup>4</sup> Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

#### **Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Stiftung, angeschlossene Arbeitgeber, versicherte Personen und Begünstigte sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur Versicherung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs (bspw. Auskünfte über ein effektiv erzieltetes Resterwerbseinkommen bzw. dessen Erhöhung, Wegfall einer Kinderrente usw.), bei Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung usw.).

<sup>2</sup> Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.

<sup>3</sup> Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden.

<sup>4</sup> Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

#### **Art. 13 Datenschutz**

Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten.



### **Art. 14 Eingetragene Partnerschaft**

<sup>1</sup> Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.

<sup>2</sup> Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

## **2. Leistungen**

### **Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben**

<sup>1</sup> Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Alterskonto geführt.

<sup>2</sup> Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw. sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

<sup>3</sup> Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie
- Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.

<sup>4</sup> Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>5</sup> Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus oder wird sie pensioniert, erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz.

### **Art. 16 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen**

<sup>1</sup> Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, sofern die bisherige

Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.

<sup>3</sup> Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.

### **Art. 17 Altersrente**

Die Höhe der Altersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).

### **Art. 18 Vorzeitige Pensionierung, Auskauf der Rentenreduktion**

<sup>1</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich.

<sup>2</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.

<sup>3</sup> Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der vollen reglementarischen Leistung im ordentlichen Rücktrittsalter (Zielaltersrente) kann ganz oder teilweise gemäss den Barwerten im Anhang 3 ausgekauft werden.

<sup>4</sup> Die Zielaltersrente entspricht dem projizierten Altersguthaben bei voller Beitragsdauer multipliziert mit dem im ordentlichen Rücktrittsalter geltenden Umwandlungssatz (s. Anhang 1).

<sup>5</sup> Ein Auskauf ist erst möglich, wenn der Einkauf gemäss Art. 43 erschöpft ist und allfällige Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung zurückbezahlt wurden.

<sup>6</sup> Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, Guthaben der Säule 3a sowie allfällige Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung, deren Rückzahlung nicht mehr zulässig ist, werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme angerechnet.

<sup>7</sup> Der Auskaufsbetrag wird im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung in einen Altersrentenbetrag gemäss Anhang 3 umgerechnet.

<sup>8</sup> Verzichtet die versicherte Person trotz Auskaufs auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Sparbeiträge mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um fünf Prozent überschritten wird.

### **Art. 19 Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe kann von der versicherten Person eine der Reduktion des

Beschäftigungsgrades entsprechende Pensionierung verlangt werden (Teilpensionierung).

<sup>2</sup> Die Teilpensionierung kann mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten werden.

<sup>3</sup> Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

<sup>4</sup> Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung eine Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung.

### **Art. 20 Aufgeschobene Pensionierung**

<sup>1</sup> Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig (Art. 11 Abs. 3), entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).

<sup>2</sup> Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.

<sup>3</sup> Tritt bei einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig ist, Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.

### **Art. 21 Kapitalabfindung**

<sup>1</sup> Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

<sup>2</sup> Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug dem Umfang der Erwerbsaufgabe in Prozenten.

<sup>3</sup> Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, mindestens einen Monat vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen. Wenn der Antrag auf Kapitalabfindung zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem der Vorsorgefall Invalidität (Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung) bereits eingetreten ist, so ist der Bezug der Kapitalabfindung für den invaliden Teil nicht mehr möglich.

<sup>4</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen

gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

<sup>5</sup> Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine Altersrente abgelöst. Die Kapitalabfindung ist im Umfang der Invalidität ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

### **Art. 22 AHV-Überbrückungsrente**

<sup>1</sup> Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze IV-Rente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, können eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen. Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan zu definieren.

<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Rente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.

<sup>3</sup> Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet.

<sup>4</sup> Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten. Die Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 lit. b ausbezahlt.

### **Art. 23 Pensioniertenkinderrente**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Die Pensioniertenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Pensioniertenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

## **Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen**

<sup>1</sup> Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Diese Leistungen werden bei Tod infolge Krankheit oder Unfall gewährt.

<sup>2</sup> Todesfalleistungen werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet. Der Bezug in Kapitalform ist nur in den ausdrücklich vom Reglement vorgesehenen Fällen zulässig.

## **Art. 25 Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Der Ehegatte einer vor dem Altersrücktritt verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine temporäre Ehegattenrente.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt:

- zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. In diesem Fall wird die Ehegattenrente durch eine Ehegattenaltersrente abgelöst
- bei Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft
- beim Tode des überlebenden Ehegatten.

<sup>4</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person,

gekürzt, höchstens aber um die Hälfte.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf die Minimalleistungen nach BVG ist in jedem Fall gewährt.

<sup>6</sup> Der überlebende Ehegatte hat ungeachtet des Alters und der Dauer der Ehe sowie ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, Anspruch auf eine Rente. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Abs. 4.

<sup>7</sup> Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>8</sup> Soweit der zum Zeitpunkt des Todes eines versicherten Invalidenrentners geltende Vorsorgeplan keine Regelung vorsieht, beträgt eine allfällige Ehegattenrente 60 Prozent der Invalidenrente.

## **Art. 26 Ehegattenaltersrente**

<sup>1</sup> Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf eine Ehegattenaltersrente:

a) nach Wegfall der temporären Ehegattenrente

<sup>1</sup> Die temporäre Ehegattenrente gemäss Art. 25 dieses Reglements wird ab dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, durch eine lebenslängliche Ehegattenaltersrente abgelöst.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Ablösung der Ehegattenrente multipliziert mit dem Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssatz im effektiven Alter des überlebenden Ehegatten (s. Anhang 2).

<sup>3</sup> Der überlebende Ehegatte kann vor der ersten Auszahlung der Ehegattenaltersrente den Bezug des erworbenen Altersguthabens ganz oder teilweise in Kapitalform verlangen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Ehegattenaltersrente. Der überlebende Ehegatte muss mindestens einen Monat vor Beginn des Anspruchs auf eine Ehegattenaltersrente eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen.

b) nach dem Tod eines versicherten Altersrentners oder einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung)

<sup>1</sup> Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht in diesem Fall 60 Prozent der zuletzt bezogenen Altersrente bzw. der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Erlebensfall ausgerichtet worden wäre.

<sup>2</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenaltersrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, höchstens aber um die Hälfte.

<sup>3</sup> Es werden nur die BVG-Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das ordentliche Rücktrittsalter überschritten hat.

<sup>4</sup> Der überlebende Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war, kann vor der ersten Auszahlung der Ehegattenaltersrente den Bezug des erworbenen Altersguthabens ganz oder teilweise in Kapitalform verlangen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Ehegattenaltersrente. Der überlebende Ehegatte muss mindestens einen Monat vor Beginn des Anspruchs auf eine Ehegattenaltersrente eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen.

<sup>5</sup> Die Ehegattenaltersrente, die nach dem Tod eines versicherten Altersrentners ausgerichtet wird, kann vom überlebenden Ehegatten nicht in Kapitalform bezogen werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person oder nach Beendigung der Ehegattenrente.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente erlischt bei Wiederverheiratung oder beim Tode des überlebenden Ehegatten.

### **Art. 27 Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente und Ehegattenaltersrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, der Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen

– der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterbliebenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten

– der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen

– der Stiftung wurde zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

<sup>2</sup> Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Als Nachweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>4</sup> Die eine Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine eingetragene Partnerschaft oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder ihres Todes.

### **Art. 28 Rente für den geschiedenen Ehegatten**

Anspruch und Höhe einer Ehegattenrente und Ehegattenaltersrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen den BVG-Minimalleistungen.

### **Art. 29 Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>2</sup> Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>3</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw.

nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- bis zum Abschluss der Ausbildung
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

<sup>5</sup> Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

### **Art. 30 Todesfallkapital/Zusätzliches Todesfallkapital**

#### a) Todesfallkapital

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten entsteht, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:

aa) Anspruchsberechtigtengruppe 1:

die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen

bb) Anspruchsberechtigtengruppe 2:

natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen

cc) Anspruchsberechtigtengruppe 3:

die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.

<sup>3</sup> Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>4</sup> Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht

wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

<sup>5</sup> Die Zuteilung des Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Stiftung festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

<sup>6</sup> Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>7</sup> Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

<sup>8</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

<sup>9</sup> Allfällige freiwillig getätigte Einkäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung sowie Einkäufe gemäss Art. 43 Abs. 2 dieses Reglements können auf Wunsch der Hinterlassenen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person in jedem Fall ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt werden, auch wenn eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten entsteht. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 30 lit. b Abs. 2.

#### b) Zusätzliches Todesfallkapital

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird das zusätzliche Todesfallkapital ausgerichtet, sofern der Vorsorgeplan ein solches vorsieht. Das zusätzliche Todesfallkapital wird unabhängig von anderen Todesfallleistungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:

aa) Anspruchsberechtigtengruppe 1:

der Ehegatte sowie die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen

bb) Anspruchsberechtigtengruppe 2:

natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen

cc) Anspruchsberechtigtenengruppe 3:

die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.

<sup>3</sup> Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>4</sup> Personen der Anspruchsberechtigtenengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.

<sup>5</sup> Die Zuteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtenengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Stiftung festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital haben.

<sup>6</sup> Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>7</sup> Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

<sup>8</sup> Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

### **Art. 31 Invalidenrente**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen,

- die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähig-

keit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren

- die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren
- die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

Diese Leistungen werden bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall gewährt.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.

<sup>5</sup> Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit.

<sup>6</sup> Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.

<sup>7</sup> Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>8</sup> Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

### **Art. 31a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Renten der Invalidenversicherung**

<sup>1</sup> Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt

oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder dass die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

<sup>4</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird weder von der versicherten Person noch von ihrem Arbeitgeber ein Beitrag auf den neu erzielten Lohn geschuldet.

### **Art. 32 Invalidenkinderrente**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben die Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

<sup>3</sup> Sie erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

<sup>4</sup> Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

## **3. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen**

### **Art. 33 Beitragsbefreiung**

#### **a) Bei Arbeitsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Arbeitsunfähige Personen haben Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den koordinierten Jahreslohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach der im Vorsorgeplan

definierten Wartefrist. Enthält der Vorsorgeplan keine Regelung zur Wartefrist, so beträgt diese sechs Monate.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich sinngemäss nach der Rentenabstufung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7), infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder wenn sie stirbt, spätestens jedoch nach 720 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

<sup>4</sup> Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als sechs Monate dauernde Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von Neuem.

#### **b) Bei Invalidität**

<sup>1</sup> Bezüger von Invalidenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Invalidenrente Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den koordinierten Jahreslohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach der Rentenabstufung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die Eidgenössische Invalidenversicherung ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt. Art. 31a bleibt vorbehalten.

#### **c) Bei Tod**

Bezüger von Ehegattenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Ehegattenrente Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den koordinierten Lohn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

### **Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod**

<sup>1</sup> Die Leistungen der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. In den Fällen von Art. 9 Abs. 12 ist der bisherige anrechenbare Jahreslohn massgebend für die Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:

- a) der AHV und IV
- b) der Unfallversicherung
- c) der Militärversicherung
- d) ausländischer Sozialversicherungen
- e) anderer Vorsorgeeinrichtungen
- f) der Krankentaggeldversicherung
- g) eines haftpflichtigen Dritten.

Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

<sup>3</sup> Bezüglich von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des hypothetischen Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das von der IV festgelegte Invalideneinkommen abgestellt. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b Abs. 3.

<sup>4</sup> Allfällige zusätzlich gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapitalien sowie Genugtuungsleistungen, Hilflosen-, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.

<sup>6</sup> Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Kürzungsfrage. Eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen erfolgt, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Als Ausnahme hierzu gelten Art. 31a und 33 lit. b Abs. 3.

<sup>7</sup> In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

<sup>8</sup> Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

<sup>9</sup> Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.

### **Art. 35 Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Stiftung von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an die Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

### **Art. 36 Kürzung bei schwerem Verschulden**

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfallversicherung oder eine andere Versicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

### **Art. 37 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

### **Art. 38 Ausserordentliche Zusatzzahlungen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über eine allfällige ausserordentliche Zusatzzahlung sowie die allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die Verzinsung der Altersguthaben der versicherten Personen sowie die Höhe der laufenden Renten im Zeitverlauf und strebt die Gleichbehandlung der versicherten Personen und der Rentenbezüger an.

<sup>3</sup> Die Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer ausserordentlichen Zusatzzahlung, auch wenn diese mehrfach ausgerichtet wurde.

### **Art. 39 Auszahlung**

<sup>1</sup> Leistungen werden ausbezahlt, sobald alle Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Feststellung des Beginns und der Höhe der Leistung vorhanden sind oder ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt die



Stiftung ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz und in Liechtenstein. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland, EU/EFTA-Staaten ausgenommen, gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.

<sup>3</sup> Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich auf das von ihnen angegebene Bank- oder Postkonto.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

<sup>5</sup> Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

<sup>6</sup> Kapitaleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Ausrichtung einer allfälligen ersten monatlichen Rente gilt. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.

<sup>7</sup> Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent und eine Kinderrente weniger als zwei Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet die Stiftung an Stelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus. Sofern die anspruchsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Renten- und Kapitaleistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt aller für deren Auszahlung relevanten Unterlagen mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

#### **Art. 40 Vorleistung**

<sup>1</sup> Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen, deren Übernahme durch die Unfall- bzw. Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist, bestehen aber Zweifel darüber, welche dieser Sozialversicherungen die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erbringt allfällige Vorleistungen in der Höhe der BVG-Minimalleistungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

## **4. Finanzierung**

#### **Art. 41 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Die Beiträge sind ab dem 1. des Monats geschuldet, in dem das Vorsorgeverhältnis beginnt (Art. 6). Beginnt das Vorsorgeverhältnis jedoch

nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber überweist der Stiftung die gesamten Beiträge, auch wenn nur der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten hat (bspw. bei freiwilliger Versicherung nach Art. 7 Abs. 4).

Er zieht den versicherten Personen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn oder Lohnersatz ab und überweist die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Stiftung.

<sup>3</sup> Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 sind davon ausgenommen.

<sup>4</sup> Während der Wartefrist (Art. 33) sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen.

<sup>5</sup> Die Beitragspflicht endet:

- mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7)
- mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente
- am Ende des Todesmonats.

Diesfalls sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet das Vorsorgeverhältnis jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

#### **Art. 42 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan definiert.

<sup>2</sup> Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.

<sup>3</sup> Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.

#### **Art. 43 Eintrittsleistung, Einkauf**

<sup>1</sup> Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung einbringen.

<sup>2</sup> Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, kann sich einkaufen.

<sup>3</sup> Ein Einkauf kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs für

die Wohneigentumsförderung von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist.

<sup>4</sup> Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. Auskünfte über die Höhe der möglichen Einkaufssumme können bei der Stiftung angefordert werden.

<sup>5</sup> Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden; dazu gehören auch Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

<sup>6</sup> Die Vorsorge des versicherten Personals kann unter Einhaltung der Grundsätze der Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit, Gleichbehandlung und Ausschliesslichkeit durch einmalige oder wiederkehrende Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

#### **Art. 44 Zinssätze**

<sup>1</sup> Der technische Zinssatz für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien sowie die Bilanzierung der Stiftung wird durch den Stiftungsrat nach Anhörung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Er wird so festgelegt, dass er einerseits den Verhältnissen der Stiftung angemessen ist und andererseits über eine möglichst lange Dauer beibehalten werden kann.

<sup>2</sup> Der für die Vorausberechnung der Altersguthaben, der Altersrenten sowie der Zielaltersrente massgebende Zinssatz wird Projektionszinssatz genannt. Er entspricht dem technischen Zinssatz der Stiftung.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird vom Stiftungsrat jährlich überprüft und festgelegt. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Eine Verzinsung über dem technischen Zinssatz gilt als Leistungsverbesserung und darf nur unter Berücksichtigung von Art. 46 BVV2 gewährt werden.

<sup>4</sup> Der Zinssatz für die Berechnung der BVG-Minimalleistungen entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

## **5. Austrittsleistung**

#### **Art. 45 Fälligkeit der Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet

die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Stiftung aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

<sup>2</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Stiftung ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

<sup>3</sup> Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

<sup>5</sup> Die versicherte Person, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 31a, Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung.

#### **Art. 46 Höhe der Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

<sup>2</sup> Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen, reglementarischen Altersguthaben.

<sup>3</sup> Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz) sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz), samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.

<sup>4</sup> Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht

verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

#### **Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- <sup>2</sup> Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung – zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder – zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden wollen.
- <sup>3</sup> Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, unter anderem mit der EFTA.
  - sie eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist
  - die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.
- <sup>4</sup> Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.
- <sup>5</sup> Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit der Barauszahlung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

## **6. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum**

#### **Art. 48 Ehescheidung**

- <sup>1</sup> Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden die versicherten Leistungen der versicherten Person entsprechend reduziert.
- <sup>2</sup> Die Kürzung erfolgt nur soweit auf dem BVG-Altersguthaben, als das überobligatorische Altersguthaben für die Übertragung nicht ausreicht.
- <sup>3</sup> Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

<sup>4</sup> Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

#### **Art. 49 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag (mindestens CHF 20 000.00) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.
- <sup>2</sup> Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- <sup>3</sup> Sie kann aber auch für denselben Zweck ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden.
- <sup>4</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
- <sup>5</sup> Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- <sup>6</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
- <sup>7</sup> Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigen oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigen zu lassen.
- <sup>8</sup> Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen. Die Kürzung erfolgt nur soweit auf dem BVG-Altersgut-

haben, als das überobligatorische Altersguthaben für den Vorbezug nicht ausreicht.

<sup>9</sup> Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

<sup>10</sup> Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wird beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, muss die versicherte Person bzw. deren Erben den Vorbezug an die Stiftung zurückzahlen.

<sup>11</sup> Die Rückzahlungspflicht besteht bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person.

<sup>12</sup> Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

<sup>13</sup> Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

<sup>14</sup> Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

## 7. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

### Art. 50 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

<sup>4</sup> Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

### Art. 51 Personalvorsorgekommission

Einzelheiten über die Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

### Art. 52 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisationsreglementes und des Anlagereglements

durch die Geschäftsführung besorgt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 53 Revisionsstelle, Experte

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene, unabhängige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten, unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

### Art. 54 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

## 8. Weitere Bestimmungen

### Art. 55 Information der versicherten Personen

<sup>1</sup> Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:

- den versicherten Lohn
- die Leistungen
- die Beiträge
- die Altersguthaben
- die Finanzierung
- die Organisation der Stiftung und
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

<sup>2</sup> Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den

Deckungsgrad zu informieren.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen.

<sup>4</sup> Die Stiftung informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.

<sup>5</sup> Auf Anfrage hin informiert die Personalvorsorgekommission die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.

<sup>6</sup> Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

### **Art. 56 Schwankungsreserven und Rückstellungen**

Die Berechnung und Bildung der Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement geregelt.

### **Art. 57 Freie Mittel**

Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

### **Art. 58 Arbeitgeberbeitragsreserven**

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu öffnen. Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden.

### **Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung**

<sup>1</sup> Falls die Stiftung eine Unterdeckung hat, die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:

- Anpassungen bei den Kapitalanlagen
- Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite
- Reduktion der internen Verzinsung während der Unterdeckung
- Einschränkungen für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung.

<sup>2</sup> Angeschlossene Arbeitgeber können Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vorneh-

men und auch allfällige vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder Rentnern Beiträge erheben bzw. die Beiträge mit laufenden Renten verrechnen. Beiträge können à fonds perdu oder in Form von Beitragsreserven mit einem Verwendungsverzicht erhoben oder zulasten von bereits bestehenden anschlussbezogenen Beitragsreserven oder freien Mitteln abgebucht werden.

<sup>4</sup> Für Rentner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht keine Nachschussverpflichtung.

### **Art. 60 Teilliquidation**

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

### **Art. 61 Lücken im Reglement, Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

<sup>2</sup> Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

### **Art. 62 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom Januar 2014.

<sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Stiftungsrat  
Thalwil, 1. Januar 2016

# Anhänge zum Vorsorgereglement

## Anhang 1: Altersrenten-Umwandlungssätze (UWS)

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in der nachstehenden Tabelle.

Alter	UWS
58	5,4 %
59	5,6 %
60	5,8 %
61	6,0 %
62	6,2 %
63	6,4 %
64	6,6 %
65	6,8 %
66	7,0 %
67	7,2 %
68	7,4 %
69	7,6 %
70	7,8 %

Zwischenwerte werden interpoliert.

### Übergangsregelung Umwandlungssätze

Der Stiftungsrat hat entschieden, den Umwandlungssatz ab 2014 stufenweise von 7,2% auf 6,8% zu senken. Diese Anpassung erfolgt mit einer 5-jährigen Übergangsregelung im Zeitraum von 2014 bis 2018.

Der Umwandlungssatz wurde erstmals ab dem Jahr 2015 reduziert.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
58	5,80	5,70	5,60	5,50	5,40
59	6,00	5,90	5,80	5,70	5,60
60	6,20	6,10	6,00	5,90	5,80
61	6,40	6,30	6,20	6,10	6,00
62	6,60	6,50	6,40	6,30	6,20
63	6,80	6,70	6,60	6,50	6,40
64	7,00	6,90	6,80	6,70	6,60
65	7,20	7,10	7,00	6,90	6,80
66	7,40	7,30	7,20	7,10	7,00
67	7,60	7,50	7,40	7,30	7,20
68	7,80	7,70	7,60	7,50	7,40
69	8,00	7,90	7,80	7,70	7,60
70	8,20	8,10	8,00	7,90	7,80

Zwischenwerte werden interpoliert.

### Beispielberechnungen Altersrente

Die Altersrente für einen männlichen Angestellten, der im Oktober 2016 mit einem Altersguthaben von CHF 300'000 in den ordentlichen Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab November 2016), berechnet sich wie folgt:

<b>Altersguthaben</b>	CHF 300'000
<b>Umwandlungssatz</b>	7,00%
<b>300'000 * 7,00%</b>	= CHF 21'000 jährlich = CHF 1'750 monatlich

Die Altersrente für eine weibliche Angestellte, die im Juli 2017 im Alter 62 und einem Altersguthaben von CHF 400'000 frühzeitig in den Ruhestand eintreten möchte (Rentenzahlungen ab August 2017), berechnet sich wie folgt:

<b>Altersguthaben</b>	CHF 400'000
<b>Umwandlungssatz</b>	6,30%
<b>400'000 * 6,30%</b>	= CHF 25'200 jährlich = CHF 2'100 monatlich

## Anhang 2: Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze (UWS)

Die Ehegattenaltersrente wird nach dem Tod einer versicherten Person zu jenem Zeitpunkt an den hinterbliebenen Ehegatten ausgerichtet, an dem die versicherte Person theoretisch das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte. Die Höhe dieser Ehegattenaltersrente ist abhängig vom Altersguthaben des verstorbenen Ehepartners im Zeitpunkt der Pensionierung sowie vom Umwandlungssatz, der dem Alter des überlebenden Ehegatten entspricht. Verbindlich für die Ausrichtung einer Ehegattenaltersrente sind die Ausführungen des Artikels 26 „Ehegattenaltersrente“ dieses Vorsorge-reglements.

### Beispielberechnung Ehegattenaltersrente

Der Ehemann stirbt im Alter von 57 Jahren. Das Altersguthaben des Mannes beträgt zu diesem Zeitpunkt CHF 500'000. Die Frau ist 48 Jahre alt. Das ordentliche Pensionierungsalter des Mannes liegt bei 65 Jahren.

Mit 56 Jahren erhält die überlebende Ehefrau eine Ehegattenaltersrente, die sich folgendermassen berechnet:

<b>Altersguthaben Mann im Alter 65</b>	CHF 600'000
<b>Umwandlungssatz der Frau mit 56 Jahren gemäss Tabelle</b>	5,25%
<b>600'000 * 5,25%</b>	= CHF 31'500 jährlich = CHF 2'625 monatlich

Reglementarische Umwandlungssätze für Ehegattenaltersrenten, welche vor dem 31.12.2018 eine temporäre Ehegattenrente ablösen.

Alter* Jahre	Überlebender Mann, %	Überlebende Frau, %
85	18,47	15,77
84	17,27	14,76
83	16,19	13,85
82	15,22	13,03
81	14,33	12,28
80	13,52	11,60
79	12,78	10,98
78	12,11	10,42
77	11,50	9,92

Alter* Jahre	Überlebender Mann, %	Überlebende Frau, %
76	10,93	9,46
75	10,42	9,04
74	9,95	8,66
73	9,51	8,31
72	9,11	7,99
71	8,75	7,70
70	8,41	7,43
69	8,10	7,19
68	7,81	6,96
67	7,55	6,76
66	7,30	6,57
65	7,07	6,39
64	6,86	6,22
63	6,67	6,07
62	6,48	5,93
61	6,31	5,79
60	6,15	5,67
59	6,01	5,55
58	5,87	5,44
57	5,74	5,34
56	5,61	5,25
55	5,50	5,15
54	5,39	5,07
53	5,29	4,99
52	5,19	4,91
51	5,10	4,83
50	5,01	4,76
49	4,93	4,70
48	4,85	4,63
47	4,78	4,57
46	4,71	4,52
45	4,65	4,46
44	4,59	4,41
43	4,53	4,36
42	4,47	4,31
41	4,42	4,27
40	4,37	4,22
39	4,32	4,18
38	4,27	4,14
37	4,23	4,11
36	4,19	4,07
35	4,15	4,04

Zwischenwerte werden interpoliert.

\*Alter des überlebenden Ehegatten zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das ordentliche Rentenalter erreicht hätte.

**Anhang 3:  
Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt für Männer**

		Gewünschtes Pensionierungsalter							
		58	59	60	61	62	63	64	65
		Faktoren für den maximal möglichen Einkauf und die Berechnung der Altersrente							
Alter zum Zeitpunkt der Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktrittes	26	6,386	6,055	5,738	5,432	5,137	4,854	4,582	4,321
	27	6,609	6,267	5,938	5,622	5,317	5,024	4,743	4,472
	28	6,840	6,487	6,146	5,819	5,503	5,200	4,909	4,628
	29	7,080	6,714	6,361	6,022	5,696	5,382	5,080	4,790
	30	7,328	6,949	6,584	6,233	5,895	5,571	5,258	4,958
	31	7,584	7,192	6,814	6,451	6,102	5,765	5,442	5,131
	32	7,850	7,444	7,053	6,677	6,315	5,967	5,633	5,311
	33	8,124	7,704	7,300	6,911	6,536	6,176	5,830	5,497
	34	8,409	7,974	7,555	7,152	6,765	6,392	6,034	5,689
	35	8,703	8,253	7,820	7,403	7,002	6,616	6,245	5,888
	36	9,007	8,542	8,093	7,662	7,247	6,848	6,464	6,095
	37	9,323	8,841	8,377	7,930	7,500	7,087	6,690	6,308
	38	9,649	9,150	8,670	8,208	7,763	7,335	6,924	6,529
	39	9,987	9,470	8,973	8,495	8,035	7,592	7,166	6,757
	40	10,336	9,802	9,287	8,792	8,316	7,858	7,417	6,994
	41	10,698	10,145	9,612	9,100	8,607	8,133	7,677	7,238
	42	11,073	10,500	9,949	9,418	8,908	8,417	7,945	7,492
	43	11,460	10,867	10,297	9,748	9,220	8,712	8,224	7,754
	44	11,861	11,248	10,657	10,089	9,543	9,017	8,511	8,025
	45	12,276	11,641	11,030	10,442	9,877	9,333	8,809	8,306
	46	12,706	12,049	11,416	10,808	10,222	9,659	9,118	8,597
	47	13,151	12,471	11,816	11,186	10,580	9,997	9,437	8,898
	48	13,611	12,907	12,230	11,578	10,950	10,347	9,767	9,209
	49	14,087	13,359	12,658	11,983	11,334	10,709	10,109	9,532
	50	14,580	13,826	13,101	12,402	11,730	11,084	10,463	9,865
	51	15,091	14,310	13,559	12,836	12,141	11,472	10,829	10,211
52	15,619	14,811	14,034	13,286	12,566	11,874	11,208	10,568	
53	16,166	15,330	14,525	13,751	13,006	12,289	11,600	10,938	
54	16,731	15,866	15,033	14,232	13,461	12,719	12,006	11,321	
55	17,317	16,421	15,559	14,730	13,932	13,164	12,426	11,717	
56	17,923	16,996	16,104	15,246	14,420	13,625	12,861	12,127	
57	18,550	17,591	16,668	15,779	14,924	14,102	13,311	12,551	
58	19,200	18,207	17,251	16,331	15,447	14,596	13,777	12,991	
59		18,844	17,855	16,903	15,987	15,107	14,260	13,445	
60			18,480	17,495	16,547	15,635	14,759	13,916	
61				18,107	17,126	16,183	15,275	14,403	
62					17,725	16,749	15,810	14,907	
63						17,335	16,363	15,429	
64							16,936	15,969	
65								16,528	

Gültigkeit bis 31.12.2018. Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispiel: Mann, 45 Jahre alt, gewünschtes Pensionierungsalter: 63 Jahre,  
Kosten der Altersrente von CHF 1'000:  $\text{CHF } 1'000 \cdot 9,333 = \text{CHF } 9'333$



## Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt für Frauen

		Gewünschtes Pensionierungsalter						
		58	59	60	61	62	63	64
		Faktoren für den maximal möglichen Einkauf und die Berechnung der Altersrente						
Alter zum Zeitpunkt der Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktrittes	26	6,203	5,872	5,553	5,247	4,951	4,668	4,394
	27	6,420	6,078	5,748	5,430	5,125	4,831	4,548
	28	6,645	6,290	5,949	5,620	5,304	5,000	4,707
	29	6,877	6,510	6,157	5,817	5,490	5,175	4,872
	30	7,118	6,738	6,373	6,021	5,682	5,356	5,043
	31	7,367	6,974	6,596	6,231	5,881	5,544	5,219
	32	7,625	7,218	6,827	6,450	6,087	5,738	5,402
	33	7,892	7,471	7,065	6,675	6,300	5,938	5,591
	34	8,168	7,732	7,313	6,909	6,520	6,146	5,787
	35	8,454	8,003	7,569	7,151	6,748	6,361	5,989
	36	8,750	8,283	7,834	7,401	6,985	6,584	6,199
	37	9,056	8,573	8,108	7,660	7,229	6,814	6,416
	38	9,373	8,873	8,392	7,928	7,482	7,053	6,640
	39	9,701	9,184	8,685	8,206	7,744	7,300	6,873
	40	10,041	9,505	8,989	8,493	8,015	7,555	7,113
	41	10,392	9,838	9,304	8,790	8,295	7,820	7,362
	42	10,756	10,182	9,630	9,098	8,586	8,093	7,620
	43	11,133	10,538	9,967	9,416	8,886	8,377	7,886
	44	11,522	10,907	10,315	9,746	9,197	8,670	8,162
	45	11,925	11,289	10,676	10,087	9,519	8,973	8,448
	46	12,343	11,684	11,050	10,440	9,852	9,287	8,744
	47	12,775	12,093	11,437	10,805	10,197	9,612	9,050
	48	13,222	12,516	11,837	11,183	10,554	9,949	9,367
	49	13,685	12,954	12,251	11,575	10,924	10,297	9,694
	50	14,164	13,408	12,680	11,980	11,306	10,657	10,034
	51	14,659	13,877	13,124	12,399	11,702	11,030	10,385
52	15,173	14,363	13,583	12,833	12,111	11,417	10,748	
53	15,704	14,866	14,059	13,282	12,535	11,816	11,125	
54	16,253	15,386	14,551	13,747	12,974	12,230	11,514	
55	16,822	15,924	15,060	14,228	13,428	12,658	11,917	
56	17,411	16,482	15,587	14,726	13,898	13,101	12,334	
57	18,020	17,059	16,133	15,242	14,384	13,559	12,766	
58	18,651	17,656	16,697	15,775	14,888	14,034	13,213	
59		18,274	17,282	16,327	15,409	14,525	13,675	
60			17,887	16,899	15,948	15,033	14,154	
61				17,490	16,506	15,560	14,649	
62					17,084	16,104	15,162	
63						16,668	15,692	
64							16,242	

Gültigkeit bis 31.12.2018. Zwischenwerte werden interpoliert.

Beispiel: Frau, 45 Jahre alt, gewünschtes Pensionierungsalter: 63 Jahre,  
 Kosten der Altersrente von CHF 1'000:  $\text{CHF } 1'000 \cdot 8,973 = \text{CHF } 8'973$

## Anhang 4: Kostenordnung für ausserordentliche Aufwendungen

### 1. Allgemein

Dieser Anhang regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für ausserordentliche Aufwendungen gegenüber dem Arbeitgeber oder den versicherten Personen erhebt, die nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgedeckt sind.

### 2. Ordentliche Kostenbeiträge

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge sind insbesondere folgende Leistungen abgegolten:

- Verwaltung der versicherten Personen und der Rentner
- Verarbeiten der Eintritte und Einlagen sowie der Austritte
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Führen der individuellen Alterskonti
- Führen der BVG-Alterskonti (BVG-Schattenrechnung)
- Leistungsüberprüfung und -auszahlung
- Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeits- und Beitragsbefreiungsfällen
- Verarbeitung der Reaktivierung
- Auskunftserteilung an versicherte Personen, Arbeitgeber, Makler, usw.
- Berechnen der Austrittsleistung per Scheidungsdatum
- Simulationsberechnungen für einzelne versicherte Personen betreffend Einkauf, Bezug von Vorsorgeleistungen, Ehescheidungen und vorzeitige Pensionierungen (Ausnahmen vgl. Ziffer 3.4)
- Berechnung der maximal möglichen Einkaufssummen
- Abwicklung von Scheidungsfällen
- Archivierung aller relevanten Versichertendaten ab Vertragsbeginn
- Abwicklung von Wohneigentumsförderung
- Durchführung des Jahresabschlusses der Alterskonti
- Beitragsfakturierung
- Meldungen an Eidgenössische und Kantonale Verwaltungsbehörden sowie Abrechnung der Quellensteuer bei Barauszahlungen, Rentenzahlungen und Vorbezügen
- Durchführung von Teilliquidationen
- Verteilung von freien Mitteln (Ausnahmen vgl. Ziffer 3.2)
- Meldewesen und Abwicklung mit Rückversicherer
- Aktualisieren der Reglemente, Verträge und Vorsorgepläne
- Zusammenarbeit und Korrespondenz mit anderen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und anderen Behörden
- Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung inkl. Anhang gemäss den Anforderungen von Swiss GAAP FER 26
- Datenerhebung für die eidgenössische Pensionskassenstatistik
- Erstellen von Sicherheitsfondsabrechnungen
- Zahlungsverkehr

### 3. Ausserordentliche Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Folgende Aufwendungen der Stiftung sind nicht in den ordentlichen Kostenbeiträgen enthalten und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 3.1 Rückwirkende Mutationen

Es werden für rückwirkende Mutationen Aufwendungen verrechnet:

- a) verspätete Meldung von Ein- und Austritten und Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen  
pro Geschäftsfall CHF 250  
(verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)
- b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit  
pro Geschäftsfall CHF 250  
(verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartezeit von i.d.R. 3 Monaten)
- c) weitere rückwirkende Mutationen  
pro Geschäftsfall CHF 250  
(verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)

#### 3.2 Verteilung von freien Mitteln

Die Erstellung der ersten drei Verteilpläne pro

Kalenderjahr gehört zu den von den ordentlichen Kostenbeiträgen abgedeckten Aufwendungen. Die Erstellung weiterer Verteilpläne ist kostenpflichtig.

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150

### **3.3 Inkassoaufwendungen**

a) Betreibungsbegehren  
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150

b) Rechtsöffnungsverfahren  
nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150  
zuzüglich ordentlicher Betreibungs- und Gerichtskosten

c) Verzugszins  
Trifft die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird ab dem 31. Tag ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinseszinses plus einem Prozent geschuldet.

### **3.4 Andere Aufwendungen**

Weitere Aufwendungen (z.B. der Bezug externer Stellen; Verhandlungen mit Behörden; Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen) werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz von CHF 150 verrechnet.

## **4. Rechnungsstellung**

- a) Grundsätzlich wird nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt.
- b) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Mutation (Ziffer 3.1) bzw. im Zusammenhang mit Inkassoaufwendungen (Ziffer 3.3) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- c) Die Kostenbeiträge betreffend der Erstellung von Verteilplänen (Ziffer 3.2) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- d) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Simulationsberechnung (Ziffer 3.4) werden dem Arbeitgeber bzw. der Person oder den versicherten Personen in Rechnung gestellt, welche die Berechnung gewünscht haben.

## **5. Fälligkeit**

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## **6. Änderungsvorbehalt**

Der Stiftungsrat ist befugt, diesen Anhang zum Vorsorgereglement jederzeit zu ändern.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

# Profond

[www.profond.ch](http://www.profond.ch)

[info@profond.ch](mailto:info@profond.ch)

Profond Vorsorgeeinrichtung  
Zürcherstrasse 66, Postfach  
8800 Thalwil  
T 058 589 89 81  
F 058 589 89 01

Profond Vorsorgeeinrichtung  
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach  
5001 Aarau  
T 058 589 89 82  
F 058 589 89 02

Profond Institution de prévoyance  
Rue de Morges 24  
1023 Crissier  
T 058 589 89 83  
F 058 589 89 03